

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 18. 9. 2013

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 4. 9. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	647	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
RdErl. 12. 8. 2013, Verleihung von Feuerwehrreizen 21090	648	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 29. 8. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO	655	Bek. 9. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hüttengas UG & Co. KG, Sandbostel)	655
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)	655
F. Kultusministerium		Bek. 5. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG)	655
		Stellenausschreibungen	655/656

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 9. 2013 — 203-11700-5 USA —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Frau Nancy Lynn Corbett am 3. 9. 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Inmi Kim Patterson, am 23. 9. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 647

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung von Feuerwehrereichen**

RdErl. d. MI v. 12. 8. 2013 — 36.12-11219/2 —

— VORIS 21090 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 8. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 172)
— VORIS 21090 —

Aufgrund der Nummer 4 Abs. 3 des Bezugsbeschlusses ergehen folgende Regelungen:

A. Feuerwehrereichen für langjährig erworbene Verdienste

(Nummer 2 Buchst. a des Bezugsbeschlusses)

I. Kommunale Feuerwehren und Werkfeuerwehren**1. Zuständigkeiten**

Zuständig für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehrereichens an die Mitglieder

- 1.1 der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr,
- 1.2 der Werkfeuerwehren (ausgenommen Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe, siehe Unterabschnitt II) sind die Polizeidirektionen.

2. Verdienste, Dienstzeiten

2.1 Als Verdienste i. S. der Nummer 2 des Bezugsbeschlusses gelten die folgenden Dienstzeiten:

- 2.1.1 Freiwillige Feuerwehren:
 - 2.1.1.1 Zeiten der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung (§ 12 Abs. 2 NBrandSchG),
 - 2.1.1.2 Zeiten der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG),
 - 2.1.1.3 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Pflichtfeuerwehr (§ 15 Abs. 2 NBrandSchG);
- 2.1.2 hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal der kommunalen Gebietskörperschaften:
 - 2.1.2.1 Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr (§ 10 NBrandSchG),
 - 2.1.2.2 Dienstzeiten in einer hauptberuflichen Wachbereitschaft (§ 14 NBrandSchG);
- 2.1.3 Werkfeuerwehren:
 - 2.1.3.1 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer haupt- oder nebenberuflichen Werkfeuerwehr (§ 16 NBrandSchG),
 - 2.1.3.2 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Brandschutzorganisation, die nach Berg- oder Luftverkehrsrecht anerkannt ist;
- 2.1.4 hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal des Landes:
 - 2.1.4.1 Dienstzeiten an der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung eines Landes (vergleichbar § 5 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG),
 - 2.1.4.2 Dienstzeiten in einer Brandschutzaufgaben bearbeitenden Dienststelle der Landesverwaltung.
- 2.2 Als Dienstzeiten anzurechnen sind
 - 2.2.1 Dienstzeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor Inkrafttreten des NBrandSchG abgeleistet wurden, soweit sie Dienstzeiten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen;
 - 2.2.2 Zeiten der Laufbahnausbildung in einer Laufbahn der Fachrichtung „Feuerwehr“ für hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal der kommunalen Gebietskörperschaften (Nummer 2.1.2) sowie der Werkfeuerwehren (Nummer 2.1.3);

- 2.2.3 Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes, wenn dadurch die Dienstzeit nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 unterbrochen worden ist;
- 2.2.4 Kindererziehungszeiten bis zur Dauer von drei Jahren je Kind, längstens für die Dauer von 12 Jahren;
- 2.2.5 Zeiten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4, die im Feuerwehrdienst eines anderen Bundeslandes abgeleistet worden sind.
- 2.3 Zeiten einer nachgewiesenen Krankheit gelten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit.
- 2.4 Mehrfachdienstzeiten werden nur einfach angerechnet.
- 2.5 Dienstzeiten sind glaubhaft nachzuweisen.
- 2.6 Als Dienstzeiten **nicht** anzurechnen sind Zeiten
 - 2.6.1 einer Beurlaubung aus persönlichen Gründen,
 - 2.6.2 des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG),
 - 2.6.3 der Nichtteilnahme am aktiven Dienst, wenn sie sechs Monate überschreitet.

3. Verfahren

3.1 Die Feuerwehr reicht die Verleihungsvorschläge (**Anlage 1**) bei der Gemeinde oder der kreisfreien Stadt ein. Kreisangehörige Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr übersenden die Verleihungsvorschläge unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben den Landkreisen. Die Werkfeuerwehren reichen die Verleihungsvorschläge bei der zuständigen Polizeidirektion ein.

3.2 Das für den Brandschutz zuständige Ministerium stellt den Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und Polizeidirektionen unterzeichnete (Blanko-) Verleihungsurkunden (**Anlage 2**) zur Verfügung. Diese prüfen die Verleihungsvorschläge im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin, dem Kreisbrandmeister, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr und stellen die Urkunden namentlich aus. Die Polizeidirektionen prüfen die Verleihungsvorschläge der Werkfeuerwehren und stellen die Urkunden namentlich aus.

Die Aushändigung der Feuerwehrereichen erfolgt durch die kreisfreien Städte, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und bei den Werkfeuerwehren durch die Polizeidirektionen. Die Landkreise leiten das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde im Regelfall zur Aushändigung an die kreisangehörige Gemeinde weiter.

4. Nachweis

Über die verliehenen Feuerwehrereichen wird von der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1) ein Nachweis geführt.

II. Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe**1. Zuständigkeit**

Für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehrereichens für langjährig erworbene Verdienste an Mitglieder der Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe ist das LBEG zuständig.

2. Verfahren

Das Verfahren regelt das LBEG; Unterabschnitt I ist entsprechend anzuwenden.

III. Feuerwehrtechnische Bedienstete der NABK

Die Verleihungsvorschläge sind auf dem Dienstweg einzureichen; die Regelungen des Unterabschnitts I sind entsprechend anzuwenden.

B. Feuerwehrereichen für besondere Verdienste
(Nummer 2 Buchst. b des Bezugsbeschlusses)**I. Zuständigkeit**

1. Die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister entscheidet über die Verleihung des Feuerwehrereichens für besondere Verdienste.

2. Zuständig für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens am Bande und des Silbernen Feuerwehrzeichens am Bande sind die Polizeidirektionen.

II. Verdienste

1. Allgemeines

1.1 Das Feuerwehr Ehrenzeichen für besondere Verdienste kann verliehen werden an

- ehrenamtliche Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr,
- ehrenamtliche Fachberaterinnen und Fachberater,
- Betreuerinnen und Betreuer von Kinderfeuerwehren und
- andere Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Feuerwehr die originäre Aufgabenerfüllung nach dem NBrandSchG nachhaltig fördern, ohne der Einsatzabteilung anzugehören.

Tätigkeiten in mehreren Aufgaben und Funktionen auf unterschiedlichen Ebenen, die nach- oder nebeneinander ausgeübt werden, sind für eine Auszeichnung insgesamt zu betrachten.

1.2 Die Erfüllung von Mindestzeiten und selbstverständlichen Pflichten, die ehrenamtlich Tätigen im Brandschutzwesen obliegen, rechtfertigt für sich allein die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens für besondere Verdienste nicht.

1.3 Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens.

1.4 Personen, die nicht Mitglied einer Feuerwehr sind, können mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen geehrt werden (siehe Nummer 6).

2. Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande

2.1 Das Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande kann verliehen werden

- für besonderes Engagement oder besondere Verdienste im Bereich der originären Aufgabenerfüllung der Feuerwehr und
- an Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.

2.2 Ein besonderes Engagement kann insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Funktionen in den Orts- und Gemeindefeuerwehren erkennbar werden:

- als Gruppen-, Zug- und Verbandsführerin oder Gruppen-, Zug- und Verbandsführer,
- in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
- in der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
- in der Integrationsarbeit,
- in der Ausbildung,
- in der Fachberatung,
- in der Gerätewartung,
- in anderen vergleichbaren Tätigkeiten.

2.3 Besondere Verdienste können durch anerkennungswürdige Leistungen mit Feuerwehrbezug, insbesondere durch mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz erworben werden.

3. Silbernes Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande

3.1 Das Silberne Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande kann verliehen werden

- für hervorragendes Engagement und langjährige besondere Verdienste im Bereich der originären Aufgabenerfüllung der Feuerwehr oder
- an Personen, die sich in herausragender Weise verdient gemacht haben.

3.2 Ein hervorragendes Engagement kann insbesondere durch die Wahrnehmung besonderer Funktionen in den Kreis- und Gemeindefeuerwehren erkennbar werden

- als Gruppen-, Zug- und Verbandsführerin oder Gruppen-, Zug- und Verbandsführer,

- in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
- in der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
- in der Integrationsarbeit,
- in der Ausbildung und Förderung von Leistungswettbewerben,
- in der Fachberatung,
- in der Gerätewartung,
- in anderen vergleichbaren Tätigkeiten.

3.3 Langjährige besondere Verdienste können durch die kontinuierliche und engagierte Erfüllung von Aufgaben über mindestens acht Jahre, für gewählte Führungskräfte der Gemeinden (§ 20 NBrandSchG) und Landkreise (§ 21 NBrandSchG) über mindestens zwei Wahlperioden, erworben werden.

3.4 Herausragende Verdienste können durch anerkennungswürdige Leistungen mit Feuerwehrbezug erworben werden, z. B. durch

- Maßnahmen zum Erhalt oder zur positiven Außenwirkung der Feuerwehr,
- wissenschaftliche Arbeiten und Projekte,
- regionale Initiativen und innovative Projekte,
- herausragendes Engagement im Einsatzdienst oder
- besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzdienst.

4. Goldenes Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande

4.1 Das Goldene Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande kann verliehen werden

- für wiederholtes oder langjähriges hervorragendes Engagement im überregionalen Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren oder
- an Personen, die sich in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben.

4.2 Für wiederholtes oder langjähriges hervorragendes Engagement können Mitglieder der Feuerwehr geehrt werden,

- die nachhaltig Herausragendes für den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen geleistet haben,
- die sich in besonderer Weise über die Feuerwehren in der Gemeinde- und Kreisebene hinaus engagiert haben oder
- die zur Fortentwicklung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen in herausragender Weise beigetragen haben.

4.3 Besonders hervorragende Verdienste können durch außergewöhnliche und anerkennungswürdige Leistungen erworben werden, z. B. durch

- die kontinuierliche Erfüllung von Führungsaufgaben in herausragender Weise über mehr als drei Wahlperioden hinaus oder
- ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzdienst.

5. Verleihung eines Feuerwehr Ehrenzeichens einer höheren Stufe

Trägerinnen und Trägern des Feuerwehr Ehrenzeichens am Bande oder des Silbernen Feuerwehr Ehrenzeichens am Bande soll ein Feuerwehr Ehrenzeichen einer höheren Stufe (Silbernes oder Goldenes Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande) frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden. Ein Feuerwehr Ehrenzeichen für besondere Verdienste soll nicht verliehen werden, wenn im gleichen Jahr eine Auszeichnung durch ein Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. erfolgt.

6. Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen

Das Feuerwehr Ehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen kann an Personen verliehen werden, die nicht einer Feuerwehr angehören und sich in herausragender und vorbildlicher Weise für das Brandschutzwesen und die Hilfeleistung der Feuerwehren eingesetzt haben.

III. Verfahren

Verleihungsanträge (**Anlage 3**) sind von der Feuerwehr bei der Gemeinde einzureichen; kreisangehörige Gemeinden übersenden die Verleihungsanträge unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben den Landkreisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Anträge der zuständigen Polizeidirektion und im Fall des Goldenen Feuerwehrzeichens am Bande sowie des Feuerwehrzeichens am Bande für Zivilpersonen über die Polizeidirektion dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium zu.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sind vor den Verleihungen anzuhören; sie geben ihre Stellungnahmen im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin, dem Kreisbrandmeister, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr ab. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zu beteiligen.

Die Werkfeuerwehren reichen die Verleihungsanträge bei der zuständigen Polizeidirektion ein.

Die Polizeidirektionen prüfen die Verleihungsvorschläge und übermitteln die Daten der mit dem Feuerwehrzeichen am Bande und dem Silbernen Feuerwehrzeichen am Bande auszuzeichnenden Personen an das für den Brandschutz zuständige Ministerium. Nach der Entscheidung über die Verleihung fertigt das für den Brandschutz zuständige Ministerium die Urkunden (**Anlage 4**) aus und leitet diese den Polizeidirektionen zu.

Die Aushändigung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr händigen das Feuerwehrzeichen am Bande und das Silberne Feuerwehrzeichen am Bande dem zu ehrenden Feuerwehrmitglied mit der Verleihungsurkunde aus. Die Polizeidirektionen können sich die Aushändigung der Silbernen Feuerwehrzeichen am Bande vorbehalten und die Aushändigung in Anwesenheit der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters vornehmen oder durch diese vornehmen lassen. Über die Aushändigung des Goldenen Feuerwehrzeichens am Bande und des Feuerwehrzeichens am Bande für Zivilpersonen entscheidet das für den Brandschutz zuständige Ministerium im Einzelfall.

C. Feuerwehrzeichen der Sonderstufe

(Nummer 2 Buchst. c des Bezugsbeschlusses)

1. Das Feuerwehrzeichen der Sonderstufe kann verliehen werden an Personen,
 - 1.1 die unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz gezeigt haben oder
 - 1.2 die besonders anerkennungswürdige Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik oder Organisation des Brandschutzes erworben haben.
2. Als besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz können
 - die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 - die Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Allgemeinheit,
 - die Abwendung einer erheblichen Gefahr für wertvolle Sach- oder Kulturgüter angesehen werden.

In allen Fällen ist die Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrzeichens der Sonderstufe, dass die oder der Vorgeschlagene unter erheblicher Gefahr für ihr oder sein eigenes Leben, ihre oder seine Gesundheit oder ihre oder seine körperliche Unversehrtheit ein überragendes Maß an Mut und Entschlossenheit gezeigt hat.

3. Anträge auf Verleihung des Feuerwehrzeichens der Sonderstufe sind schriftlich (formlos) auf dem Dienstweg einzureichen. Die Anträge sind entsprechend Nummer 1.1 oder 1.2 zu begründen.

Des Weiteren muss erkennbar werden,

- ob aus dem gleichen Anlass eine Ehrung oder Auszeichnung in anderer Form erfolgt ist oder erfolgen kann und
 - aus welchem Grund die vorgeschlagene Auszeichnung mit dem Feuerwehrzeichen der Sonderstufe gegenüber anderen möglichen Ehrungen angemessen erscheint.
4. Über die Verleihung entscheidet die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister.

D. Tragehinweise

1. Das Feuerwehrzeichen für langjährig erworbene Verdienste wird auf der Faltenleiste der linken Brusttasche der Dienstjacke, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe auf der Dienstjacke, getragen.
2. Das Feuerwehrzeichen für besondere Verdienste am Bande und das Feuerwehrzeichen der Sonderstufe werden unterhalb der linken Brusttasche der Dienstjacke, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe auf der Dienstjacke, getragen.
3. Anstelle der Feuerwehrzeichen können Bandschnallen, belegt mit einer verkleinerten Darstellung des Feuerwehrzeichens, oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe, auf der Dienstjacke, getragen werden.

Für die Bandschnallen werden als Bandfarben festgelegt:

Feuerwehrzeichen für langjährig erworbene Verdienste:	schwarz,
Feuerwehrzeichen am Bande:	rot,
Silbernes Feuerwehrzeichen am Bande:	silber—rot—silber,
Goldenes Feuerwehrzeichen am Bande:	gold—rot—gold,
Feuerwehrzeichen der Sonderstufe:	rot—weiß—rot.

4. Anstelle des Feuerwehrzeichens am Bande für Zivilpersonen kann eine Anstecknadel getragen werden, die eine verkleinerte Darstellung des Feuerwehrzeichens mit einem Durchmesser von ca. 10 mm zeigt.
5. Von verliehenen Feuerwehrzeichen für langjährig erworbene Verdienste und Feuerwehrzeichen für besondere Verdienste darf im Original jeweils nur die höchste Auszeichnung getragen werden.

E. Bedarf und Verteilung der Feuerwehrzeichen

Die Polizeidirektionen und das LBEG melden den für ein Haushaltsjahr für ihren Zuständigkeitsbereich ermittelten Bedarf an Feuerwehrzeichen jeweils zum 1. Januar bei der Polizeidirektion Hannover an. Die Polizeidirektion Hannover beschafft den Gesamtbedarf an Feuerwehrzeichen und veranlasst die Verteilung der Feuerwehrzeichen an die anfordernden Stellen.

F. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2013 in Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
die Polizeidirektionen
die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Verleihungsurkunde

**In Anerkennung
langjährig erworbener Verdienste
im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren
des Landes Niedersachsen**

verleihe ich

Frau/Herrn

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Bezeichnung der Feuerwehr)

das

**Feuerwehrenzeichen
für 25-/40-/50-jährige Verdienste**

Hannover, den

**Niedersächsische Ministerin/Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport**

(LS)

(Unterschrift der Ministerin/des Ministers)

.....
Berufsfeuerwehr
Freiwillige Feuerwehr/Ortsfeuerwehr
Pflichtfeuerwehr
Werkfeuerwehr*)

.....
(Ort, Datum)

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
über die Gemeinde/die Stadt/den Landkreis/die Polizeidirektion*)
.....

Verleihung des Feuerwehrhrehrenzeichens für besondere Verdienste

Es wird vorgeschlagen, der/dem

.....
(Bezeichnung, Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft in
(Ort und Straße)

die/der der oben bezeichneten Feuerwehr angehört und in der Feuerwehr aktiv tätig ist*), das

- Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Silberne Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Goldene Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen

zu verleihen.

In ihrer/seiner Dienstzeit hat sie/er folgende besondere Aufgaben und Funktionen besonders engagiert ausgeübt**):

- | | | | |
|----|--------------------|-----|-----|
| a) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |
| a) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |
| c) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |

Sie/Er hat besondere Verdienste erworben:
(ausführliche Beschreibung)

.....
(Unterschrift und Dienstgrad/Funktion)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

**) Nicht erforderlich bei Anträgen auf Verleihung des Feuerwehrhrehrenzeichens am Bande für Zivilpersonen.

Verleihungsurkunde

**In Anerkennung besonderer Verdienste
im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren
des Landes Niedersachsen**

verleihe ich

Frau/Herrn

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Bezeichnung der Feuerwehr)

das

**Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Silberne Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Goldene Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Feuerwehrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen**

Hannover, den

**Niedersächsische Ministerin/Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport**

(LS)

(Unterschrift der Ministerin/des Ministers)

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung
nach § 32 Abs. 1 NBhVO****RdErl. d. MF v. 29. 8. 2013 — VD3-03541/32-1 —**— **VORIS 20444** —

Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit Wirkung vom 1. 9. 2013 an den Kosten der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI durch die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH.

Der Kostenbeitrag für eine Pflegeberatung einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person, die Pflegeleistungen nach dem SGB XI erhält oder die einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI gestellt hat und bei der erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht, beträgt 256,49 EUR. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH gegenüber der zuständigen Festsetzungsstelle.

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 655

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hüttengas UG & Co. KG, Sandbostel)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 9. 2013
— 11-05-01-8.1-Wr —**

Die Hüttengas UG & Co. KG, Hütten Nr. 3, 27446 Sandbostel, hat mit Schreiben vom 10. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27446 Sandbostel, Gemarkung Ober-Ochtenhausen, Flur 18, Flurstück 23/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 655

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 9. 2013
— 31201-40211/1-7.2-3 —**

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestraße 10—12, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 17. 4. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16

und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49681 Garrel, Industriestraße 10—12, Gemarkung Garrel, Flur 47, Flurstücke 76/8, 76/19, 83/11, 83/12 und 83/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb zweier Blockheizkraftwerke mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von maximal 2,13 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 655

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 9. 2013
— 31201-40211/1-7.2-38 —**

Die Firma EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG, Harderberger Weg 18, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 3 und 4, Flurstücke 147/9, 147/6, 149/8 und 60/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind Änderungen in der Ausführung der mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 21. 10. 2011 genehmigten Erweiterung und Kapazitätserhöhung der Schlachtanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 655

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz — Regierungsvertretung Lüneburg** — ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referatsbereich 1 „Landesentwicklung, Regionalentwicklung und Raumordnung“ zum 1. 12. 2013 am Dienstort Lüneburg die unbefristete Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

für den Förderfonds Hamburg-Niedersachsen der Metropolregion Hamburg zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

Das Land Niedersachsen ist aktiver Partner in der Metropolregion Hamburg und fördert über den Förderfonds Hamburg-Niedersachsen gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg kommunale Projekte in den Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg, Stade und Uelzen. Hierfür steht ein jährlicher

Haushaltsansatz von 1,2 Mio. EUR zur Verfügung. Der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst die Aufgaben der Geschäftsstelle für den Förderfonds Hamburg-Niedersachsen. Diese Aufgabe beinhaltet im Wesentlichen

- die Beratung der kommunalen Antragsteller,
- die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen,
- die Antragsbewertung in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich zuständigen Landesministerien oder -stellen,
- die Abstimmung von länderübergreifenden Zuwendungsanträgen mit den Förderfonds-Geschäftsstellen in Kiel, Schwerin und Hamburg,
- das Erstellen von Beschlussvorlagen für den Lenkungsausschuss der Metropolregion,
- die Bewilligung von Zuwendungen,
- das Fertigen von Änderungsbescheiden,
- die Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- die Bewirtschaftung der zugehörigen Haushaltsmittel und
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Förderregelungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Erwartet werden

- fundierte Kenntnisse im Bereich Zuwendungs-, Haushalts- und Verwaltungsrecht,
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Förderung,
- die Bereitschaft, sich in ein breites Projektspektrum einzuarbeiten, von investiven Maßnahmen (z. B. B + R-Anlagen, Edutainment-Center, Infrastruktur für Naherholung) bis hin zu nicht-investiven Maßnahmen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Regionalmanagements).

Vorteilhaft sind darüber hinaus Kenntnisse im Bereich der EU-Förderung ebenso wie Kenntnisse der Region.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte aufgrund der Tätigkeit selbstständig arbeiten können und teamfähig sowie kundenorientiert sein.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-854 (N) – ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des An-

sprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle – **bis zum 10. 10. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Panebianco, Tel. 04131 15-1321, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 655

Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)** in Hildesheim sucht zum 1. 9. 2014

eine Fachhochschuldozentin oder einen Fachhochschuldozenten (BesGr. A 12)

mit den Schwerpunkten in den Lehrgebieten

- Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht,
- Zwangsvollstreckungsrecht (Buch 8 der ZPO und InsO).

Daneben wird die Übernahme eines der folgenden zivilrechtlichen Fächer erwartet – Sachenrecht, Erbrecht, Familien- und Betreuungsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht – jeweils mit den Bezügen zum Verfahrensrecht.

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 PersVO-FHR vom 4. 8. 2008 (Nds. GVBl. S. 268).

Dazu gehören

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll,
- c) hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen und die Betreuung von Diplomarbeiten.

Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Stelle kann ggf. auch in Teilzeit besetzt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 20. 10. 2013** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Fachhochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 34/2013 S. 656

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG